

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 29.01.2024

Anfrage Nr.: 0001/2024/FZ
Anfrage von Stadtrat Emer
Anfragedatum: 06.12.2023

Betreff:

Illegale Müllablagerungen

Schriftliche Frage:

Wie wird von Seiten der Stadtverwaltung mit mutmaßlich illegalen Müllablagerungen auf dem Emmertsgrund, wie beispielsweise aktuell vor dem ehemaligen Friseurladen in der Straße „Im Emmertsgrund“ umgegangen?

Antwort:

Illegale Sperrmüllablagerungen gibt es leider regelmäßig im gesamten Stadtgebiet. Wir müssen feststellen, dass angemeldete Sperrmüllansammlungen häufig um Gegenstände „erweitert“ werden, die nicht als Sperrmüll deklariert werden können. Dazu gehören insbesondere Autoreifen, Bauschutt oder auch Wertstoffe wie Kartonage oder Kleidung. Diese werden von den Kollegen der Müllabfuhr nicht mitgenommen und verbleiben an Ort und Stelle. Die anmeldende Person ist gemäß der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet, die Ablagestelle auf eigene Kosten zu säubern. Dies dauert oft einige Tage.

Die großen Wohnungsbaugesellschaften auf dem Emmertsgrund haben diesbezüglich vorgesorgt und beauftragen nach den gesonderten Sperrmüllterminen für Großwohnanlagen eine private Reinigungs- und Entsorgungsfirma.

Kleinere illegale Sperrmüllhaufen auf dem Emmertsgrund werden so schnell wie möglich nach Meldung von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung entfernt. Bei größeren Ablagerungen geht im Rahmen der Amtshilfe der Kommunale Ordnungsdienst vor Ort und befragt die Anliegenden nach einer/m Verursacher/in. Sollte der-/diejenige ermittelt werden können, wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Bei Ablagerungen in der Zuständigkeit der großen Wohnungsbaugesellschaften fordern wir diese auf den illegalen Sperrmüll zu entfernen. Oft werden diese auch von alleine tätig.

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0001/2024/FZ
00358785.docx

.

Die Ablagerung vor dem Friseurgeschäft in der Straße Im Emmertsgrund befindet sich auf der privaten Fläche der Liegenschaft. Sofern davon keine konkreten Gefahren ausgehen, bestehen auch keine polizei- und/oder ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse. Etwaige ästhetische Anforderungen spielen bei der vorgenannten Prüfung leider keine Rolle.